



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 815.18

Vorlage Nr. : GR 421/2019

Datum : 22.01.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf Vereinbarung
Lageplan

Thema:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der
Gemeinde Gütenbach über die
Abwasserbeseitigung im Bereich
"Oberfallengrund", Gemarkung Furtwangen-
Neukirch

Öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.02.2019

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gütenbach bezüglich der Abwasserbeseitigung für die Anwesen Oberfallengrund der Gemarkung Furtwangen-Neukirch in der beigefügten Fassung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen, die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und diese nach Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Anwesen Oberer Fallengrund auf Gemarkung Neukirch betreiben bisher private Kleinkläranlagen. Sie wollen an das Kanalnetz der Gemeinde Gütenbach anschließen, da die Anwesen geographisch günstiger an die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Gütenbach liegen. Das Kanalnetz sowie die Kläranlage der Gemeinde Gütenbach verfügen über Kapazitäten, um weitere Nutzer anzuschließen.

Durch den Anschluss der Anwesen an das Gütenbacher Kanalnetz übernimmt die Gemeinde Gütenbach anstelle der Stadt Furtwangen in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für diesen Bereich. Deshalb ist der Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.

Gegenstand der Vereinbarung ist, dass die Gemeinde Gütenbach anstelle der Stadt Furtwangen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für diesen Bereich übernimmt. Dies bedeutet, dass damit die Gemeinde Gütenbach die Abwasserentsorgung und damit für diesen Bereich die Satzungshoheit übernimmt.

Die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht den Absprachen zwischen den beiden Gemeinden und den bisherigen Regelungen in ähnlich gelagerten Fällen. Es ist dann die Aufgabe der Gemeinde Gütenbach das Abwasser der betreffenden Grundstücke zu entsorgen. Gleichzeitig ist die Gemeinde Gütenbach berechtigt, Abwasserbeiträge und -Gebühren nach ihrer Satzung zu erheben.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen der Stadt Furtwangen keine Kosten, da die Gemeinde Gütenbach die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für diesen Bereich übernimmt.